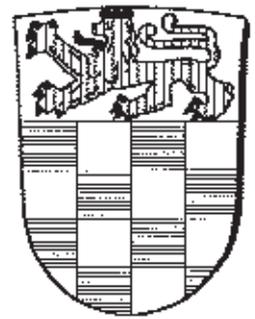


# STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 10.10.2012

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

## 19. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 24.10.2012	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG

Sehr geehrtes Ratsmitglied,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen des Rates verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an:

Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin oder in der Sitzung dem Protokollführer aushändigen.

---

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für den Rat.

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2012**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in den öffentlichen Sitzungen am 18.04.2012 und 23.05.2012 gefassten Beschlüsse**  
Seite: 1 Berichterstatter/in: Dez. I
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 4.1 12/0262 Erweiterung der städtischen Kita Wacholderweg im Rahmen des u3-Ausbauprogramms des Bundes und des Landes; Zustimmung für die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung  
Seite: 5 Berichterstatter/in: Dez. III
- 5 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- Haupt- und Finanzausschuss vom 05.09.2012**
- 5.1 12/0261 Änderung des Stellenplanes  
Berichterstatter/in: Dez. I
- Zentrumsausschuss vom 11.09.2012**
- 5.2 12/0277 Bebauungsplan Nr. 107/5 'Zentrum-Ost';  
1. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden;  
2. Auslegungsbeschluss  
Berichterstatter/in: Dez. IV



**Rechnungsprüfungsausschuss vom 23.10.2012**

- 5.7      12/0263      Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin auf den Stichtag 01.01.2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 92 Abs. 6 i.V.m. § 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land  
Berichterstatter/in: Dez. I
- 5.8      12/0325      Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Sankt Augustin und Aufhebung der Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000  
Berichterstatter/in: Dez. I
- 6        12/0254      **Behandlung des Jahresfehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2009**  
Seite: 9      Berichterstatter/in: Dez. I
- 7        12/0337      **Bekanntgabe von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.10.2010, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich wurden**  
Seite: 11      Berichterstatter/in: Dez. I
- 8        12/0330      **Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2010**  
Die Vorlage wird nachgereicht      Berichterstatter/in: Dez. I
- 9        12/0307      **Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**  
Seite: 19      Berichterstatter/in: Dez. I
- 10      12/0327      **14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin;  
Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**  
Seite: 36      Berichterstatter/in: Dez. I
- 11      12/0321      **Änderung der Vergütungssteuersatzung**  
Seite: 38      Berichterstatter/in: Dez. I

- 12      12/0320    **Bestellung von beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**  
Seite: 41    Berichterstatter/in: Dez. III
- 13      12/0333    **Benennung von sachkundigen Einwohnern aus dem Bereich des Stadtsporverbandes Sankt Augustin e.V. in den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss**  
Seite: 43    Berichterstatter/in: Dez. III
- 14      12/0344    **Gewässerentwicklung an der Unteren Sieg; Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin zu den bisherigen Planungen**  
Seite: 44 A    Berichterstatter/in: Dez. IV
- 15      **Anträge der Fraktionen**
- 15.1.1    12/0251    Umbesetzung der Ausschüsse  
SPD-Fraktion  
Seite: 45    Berichterstatter/in: Dez. I
- 15.1.2    12/0306    Umbesetzung eines Ausschusses  
Fraktion Aufbruch  
Seite: 46    Berichterstatter/in: Dez. I
- 15.1.3    12/0328    Konvent der Bürgermeister  
Fraktion Aufbruch  
Seite: 47    Berichterstatter/in: Dez. IV
- 15.1.4    12/0339    Resolution zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans  
CDU-Fraktion  
Seite: 53    Berichterstatter/in: Dez. IV
- 15.1.5    12/0340    Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Sankt Augustin  
Fraktion Aufbruch  
Seite: 54    Berichterstatter/in: Dez. III

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 1**                    **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2**                    **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 04.07.2012**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3**                    **Bericht über den Stand der Ausführung der in den nicht öffentlichen Sitzungen am 18.04.2012 und 23.05.2012 gefassten Beschlüsse**  
Seite: 64    Berichterstatter/in: Dez. I
- 4**                    **Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**  
  
**Zentrumsausschuss vom 11.09.2012**
- 4.1                12/0292    **Baufeld MK 5 - Vergabeentscheidung**  
Berichterstatter/in: Dez. IV
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 18.09.2012**
- 4.2                12/0293    **Abschluss eines Erschließungsvertrages für den Geltungsbereich des B-Plan 621 'Am Rehsprung'**  
Berichterstatter/in: Dez. IV
- 5**                    12/0338    **Erwerb einer Grundstücksteilfläche für die Wegeanbindung zur Brücke Pleisbach; Station III des Projektes 'Grünes C' in Niederpleis**  
Seite: 66    Berichterstatter/in: Dez. IV
- 6**                    **Anträge der Fraktionen**  
Berichterstatter/in: Dez. I

**7                   Anfragen und Mitteilungen**

7.1               Anfragen

Berichterstatter/in: Dez. I

7.2               Mitteilungen

Berichterstatter/in: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Rates**

Sitzung vom 18.04.2012

**Öffentlicher Teil**

- 11/0218/1**      **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 406/4A "Marie-Curie-Straße" in der Gemarkung Obermenden, Flur 8, südlich der Auto-  
bahnauffahrt (A560), nördlich der Marie-Curie-Straße, westlich der  
Parzelle 2537 und östlich der Parzelle 2487; Beschluss zur erneu-  
ten Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs.3 BauGB  
i.V.m.§ 3 Abs. 2 BauGB**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 12/0088**      **Bebauungsplan 612 B "Schmerbroich", 3. vereinfachte Änderung;**
- 1. Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behör-  
den;**  
**2. Änderung des Bebauungsplanes nach der Offenlage;**  
**3. Beschluss über die erneute eingeschränkte Offenlage**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0106**      **Bebauungsplan Nr. 524 'Gärten der Nationen' für den Bereich in  
Sankt Augustin Mülldorf zwischen Ankerstraße, dem Gewerbege-  
biet Einsteinstraße und der A 569;**
- 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung des  
Bebauungsplanes eingereichten Stellungnahmen;**  
**2. Satzungsbeschluss**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 12/0108**      **Bebauungsplan Nr.: 416 "Fasanenweg" für den Bereich Gemar-  
kung Niedermenden, Flur 2, zwischen der Meindorfer Straße und  
dem Fasanenweg;**
- 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes eingereichten Stellungnahmen;**  
**2. Satzungsbeschluss**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- 12/0113**      **Bebauungsplan Nr. 634 'In der Aue' für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 3; Flurstücke 1265 und 1266, zwischen der im Westen gelegenen Straße 'In der Aue' und dem östlich gelegenen Mühlengraben;**
- 1. Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs;**  
**2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0083**      **Bebauungsplan 625/1 "Niederpleis Mitte";**
- 1. Aufstellungsbeschluss als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB;**  
**2. Beschluss über die Teilung des Geltungsbereichs;**  
**3. Aufstellungsbeschluss 625/1 "Niederpleis Mitte" Teil A; 4. Auslegungsbeschluss 625/1 "Niederpleis Mitte" Teil A**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0137**      **Bebauungsplan Nr. 809 'An der Kleinbahn' in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 10, zwischen der Pleistalstraße, dem heutigen Ortsrand und der Gewerbegebietszufahrt 'Zur Kleinbahn', 1. Änderung;**
- 1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden;**  
**2. Erweiterung des Geltungsbereiches**
- Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 12/0050**      **Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0149**      **Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2010 in das Haushaltsjahr 2011**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0150**      **Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.

- 12/0129**      **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0153**      **Wahl stimmberechtigter Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 12/0159**      **Bestellung eines Wehrführers für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin.**
- Der Beschluss wurde ausgeführt
- 12/0140**      **Umbesetzung von Ausschüssen  
CDU-Fraktion**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Rates**

Sitzung vom 23.05.2012

**Öffentlicher Teil**

**12/0175      Auswirkungen der demographischen Entwicklung für Schulstand-  
orte im Primarbereich; Machbarkeitsstudie Teil 2**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**12/0177      Änderung des Stellenplanes**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 27.07.2012

Drucksache Nr.: 12/0262

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

24.10.2012

**Behandlung**

öffentlich / Genehmigung

---

### Betreff

Erweiterung der städtischen Kita Wacholderweg im Rahmen des u3-Ausbauprogramms des Bundes und des Landes; Zustimmung für die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

### Entscheidung:

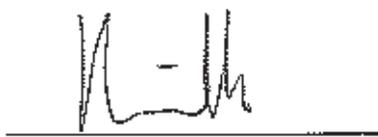
**Zustimmung für die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 GO NRW entschieden, dass bei dem Kostenträger 06-01-01 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) für die Inv.-Nr. 05-0072 (u3-Ausbau Kita Wacholderweg) eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000,00 € außerplanmäßig bereitgestellt wird.

Die Deckung erfolgt durch die in diesem Jahr nicht in voller Höhe benötigten Verpflichtungsermächtigungen beim Produkt 12-01-01 (Straßen, Wege und Plätze) bei der Inv.-Nr. 07-00227 (Baumaßnahme „Am Bahnhof“, L 16).



Bürgermeister



Ratsmitglied  
Küttler

Anmerkung: siehe Fragen!

### Sachverhalt / Begründung:

Die Kita Wacholderweg soll gemäß der vom JHA beschlossenen Ausbauplanung für die Betreuung von zusätzlichen u3-Kindern erweitert werden. Die aufgrund der ersten Kostenschätzung erforderlichen Mittel wurden im Haushalt eingestellt, die Fördermittel sind durch den LVR bereits bewilligt, die Baugenehmigung liegt vor. Die Detailplanung durch das ex-

terne Architekturbüro ergab, insbesondere auch unter Berücksichtigung von zusätzlichen Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung, Mehrkosten in Höhe von 100.000,00 €.

Die Maßnahme ist zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab 01.08.2013 (für Kinder ab einem Jahr) zwingend notwendig und muss daher fristgerecht zum 01.08.2013 fertig gestellt sein. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um umgehend die weiteren Architekten- und Fachingenieurleistungen für die Gesamtmaßnahme beauftragen zu können.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Da der Auftrag aus den o. g. Gründen schnellstmöglich vergeben werden muss, ist unter Berücksichtigung der Einberufungsfrist eine Beschlussfassung im HAFA und im Rat nicht möglich. Daher ist die Entscheidung über die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Wege der Dringlichkeit herbeizuführen.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 100.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Erweiterung der städtischen Kita Wacholderweg im Rahmen des u3-Ausbauprogramms des Bundes und des Landes; Zustimmung für die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**

Sehr geehrter Herr Knülle,

nachfolgend erhalten Sie die Antworten auf Ihre Fragen zur Dringlichkeitsentscheidung. Sollten sich weitere Rückfragen ergeben, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

**1) Wann wurde die Kostenschätzung für den Erweiterungsbau vorgenommen und von wem genau?**

Im Jahre 2010 vom Fachbereich 9

**2) Welche Kostenabschätzung hat diese ergeben zum damaligen Zeitpunkt?**

Die Kosten wurden damals auf 196.000,- € brutto geschätzt. Zur Haushaltsmittelanmeldung für 2012 wurden bereits 220.000,00 € brutto angemeldet.

**3) Wie Hoch sind die allgemeinen Kostensteigerungen im Baugewerbe % seit damals gestiegen?**

Gemäß statistischem Landesamt NRW beträgt die Kostensteigerung ca. 5,5%. Dies macht, wenn man von 196.000,-€ ausgeht, Mehrkosten von ca. 11.000,-€ brutto aus.

**4) Welche zusätzlichen Aufforderungen sind vom LVR oder anderen eingefordert worden und welchen zztl. Kostenanteil machen diese aus?**

Das Anforderungsprofil des LVR war bereits in der Kalkulation (196.000,- €) berücksichtigt. Somit keine Auswirkung auf die jetzige Kostensteigerung.

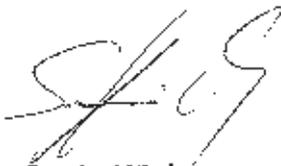
**5) Welche Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung sind erteilt worden mit welchem Kostenaufwand?**

Es wurde eine Brandmeldeanlage und mehrere zusätzliche Brandschutztüren gefordert. Die Mehrkosten hierfür betragen ca. 35.000,-€ brutto.

**6) Sind Veränderungen an der damaligen überlegten Planung vollzogen worden, im Hinblick auf Umfang und Ausstattung und wenn ja welche mit welchem Kostenanteil.**

Ja. Es wurden sowohl ca. 20 m<sup>2</sup> mehr Neubaufläche (Mehrkosten von ca. 40.000,-€) als auch Veränderungen im bestehenden Gebäude (Mehrkosten von ca. 10.000,-€) geplant.

Hintergrund dafür ist, dass im Rahmen des u3-Umbaus auch die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, zukünftig Kinder mit Behinderung betreuen zu können (Inklusion). Hierfür ist ein behindertengerechtes WC geplant und der Wickelbereich angepasst worden. Da die integrative Arbeit mehr Personal erfordert, wird der Personalraum entsprechend vergrößert.



Sonja Küch

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.07.2012  
Drucksache Nr.: 12/0254

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Behandlung des Jahresfehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2009**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2009 in Höhe von 8.459.935,54 € und zur Herstellung des Haushaltsausgleiches die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Diese reduziert sich zum Stichtag 31.12.2009 damit auf 12.913.614,79 €.

## Sachverhalt / Begründung:

Nach § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Rat den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Gleichzeitig entscheidet der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2009 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8.459.935,54 € ab. Der Fehlbetrag ist das Saldo aus den in 2009 erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik und der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung damit auszugleichen.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 21.373.550,33 € ausgewiesen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den geprüften Jahresabschluss 2009 festgestellt und den Bürgermeister entlastet (vgl. DS-Nr. 11/0346/2). Allerdings wurde kein Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gefasst. Die Verwaltung ist seinerzeit davon ausgegangen, dass ein formaler Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages entfallen kann, da der Rat keinen anderen Beschluss hätte fassen dürfen, als zur Deckung des Fehlbetrages die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen (Ermessensreduzierung auf Null). Die Kommunalaufsicht ist allerdings der Ansicht, dass auch in diesen Fällen ein formaler Beschluss notwendig ist und hat der Verwaltung im Rahmen des Anzeigeverfahrens auferlegt, diesen Beschluss nachzuholen. Durch den vorgesehenen Beschluss des Rates wird dieser formale Mangel geheilt.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

- Der Ausgleich des Fehlbetrages erfolgt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 01.10.2012

Drucksache Nr.: 12/0337

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	24.10.2012	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### **Betreff**

**Bekanntgabe von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.10.2010, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich wurden**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 in Höhe von insgesamt 2.153.406,14 EUR, sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 11.137,69 EUR und über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 621.293,65 EUR, die für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 entstanden sind, zur Kenntnis.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Im Zuge des Jahresabschlusses 2010 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableiten. Für den Fall, dass diese Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. zu niedrig in der Planung in Ansatz gebracht wurden, muss hierfür über- oder außerplanmäßiger Aufwand bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmerers oder des Rates durchzuführen. In diesen Fällen sollen das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmerers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zu Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschluss 2010 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Aufwand im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“ <sup>1)</sup>	500.000,00	546.732,79	46.732,79	-
Zuf. Rückstellung für Zinssicherungsgeschäfte <sup>2)</sup>	0	481.345,34	-	481.345,34
Zuf. Rückstellung für Prüfungskosten <sup>3)</sup>	21.800,00	65.400,00	43.800,00	-
Zuf. Instandhaltungsrückstellungen für Kanäle <sup>4)</sup>	0	750.000,00	-	750.000,00
Aufwand durch Bestandsveränderung beim Streusatz <sup>5)</sup>	0	8.968,00	-	8.968,00
Bilanzielle Abschreibung <sup>6)</sup>	17.073.720,00	17.710.574,92	636.854,92	-
Wertberichtigung bei Forderungen <sup>7)</sup>	0	185.705,09	-	185.705,09

Der über- und außerplanmäßige Mehraufwand ist gedeckt durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten und aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigung auf Forderungen sowie durch Minderaufwand bei den Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Zu 1) Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird mit einem Defizit abschließen. In der städtischen Bilanz sind zum 01.01.2010 die bis Ende 2009 aufgelaufenen Verbindlichkeiten von 19.284.787 EUR ausgewiesen. Zur Abdeckung weiterer Verbindlichkeiten wurden jährlich Aufwendungen in Höhe von 500.000 EUR im Haushaltsplan vorgesehen. Aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses vorgelegten Leistungsabrechnungen des Treuhänders sowie der Saldenbestätigungen des Girokontos entstand ein tatsächlicher Aufwand von 546.732,79 EUR und somit ein Mehraufwand in Höhe von 46.732,79 EUR.

Zu 2) Die Stadt betreibt Derivatgeschäfte, jedoch risikolos und ausschließlich zur Zinssicherung. Nach den Bilanzierungsregeln müssen in solchen Fällen Rückstellungen für Verluste nur dann gebildet werden, wenn zwischen dem Grundgeschäft (ursprünglicher Kreditvertrag) und dem Derivatgeschäft (SWAP) keine Bewertungseinheit hergestellt werden kann. Eine Bewertungseinheit ist immer dann gegeben, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. So muss zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft eine eindeutige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Verbindung bestehen, eine Durchhalteabsicht über die gesamte Laufzeit gegeben sein und beide Geschäfte dem gleichen Marktrisiko unterliegen. In den überwiegenden Fällen liegen diese Voraussetzungen vor.

In drei Verträgen hat die Bank jedoch hinsichtlich des Sicherungsgeschäftes ein vorzeitiges und einseitiges Kündigungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle einer vorzeitigen Kündigung weder positive noch negative Marktwerte zum Kündigungstichtag gegenseitig auszugleichen sind. Eine vorzeitige Kündigung durch die Bank würde für die Stadt lediglich bedeuten, dass Sie zu diesem Zeitpunkt eine Umschuldung des Grundgeschäftes zu den dann marktüblichen Zinsen vornehmen müsste. Somit unterliegt sie keinen anderen Zinsrisiken als bei jeder vorzunehmenden planmäßigen Umschuldung oder Prolongation.

Da in den vorgenannten Verträgen ein einseitiges Kündigungsrecht der Bank vorgesehen ist, kann eine Bewertungseinheit nicht mehr hergestellt werden. Die Bilanzierungsregeln sehen daher vor, die zum Zeit der Bilanzierung maßgeblichen Marktwerte dann durch eine Rückstellung abzusichern, wenn diese negativ sind. Die gilt auch für die Fälle, in dem ein Ausgleich der Marktwerte per Vertrag ausgeschlossen ist. Nach der Beendigung des Sicherungsgeschäftes wird die Rückstellung sodann wieder aufgelöst.

Diesen Bilanzierungsregeln Rechnung tragend, müssen die o. g. Rückstellung zum 31.12.2010 erhöht werden.

- Zu 3) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten müssen neben den Rückstellungen für die überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 auch Rückstellungen für die begleitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses 2010 gebildet werden. Im Haushalt sind lediglich Mittel für die überörtliche Prüfung veranschlagt.
- Zu 4) Nach Auswertung der Kanal-TV-Inspektion in einem Bereich von Hangelar Ende 2010 wurden diverse Schäden im Kanal festgestellt. Die Kosten für die Schadensbeseitigung wurden von einem Ingenieurbüro auf 750.000 EUR beziffert. Die Sanierung dieser Schäden konnte in 2010 nicht mehr erfolgen, so dass hierfür Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet werden müssen.
- Zu 5) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten muss der Bestand an Vorräten bewertet und mit dem des Vorjahres verglichen werden. Da am 31.12.2010 weniger Streusalz als im Vorjahr im Bestand war, muss diese Bestandsveränderung als Aufwand dem Jahr 2010 zugeordnet werden.
- Zu 6) Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt war, konnten sowohl die Abschreibungen, als auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten noch nicht genau beziffert werden. Anhand der Restbuchwerte unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauern wurden tatsächliche Abschreibungen für das Jahr 2010 in Höhe von 17.481.565,79 EUR ermittelt. Zusätzlich entstanden aufgrund von Erlass Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 229.009,13 EUR. Die Mehraufwendungen bei den Abschreibungen, können durch Mehrerträge bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten gedeckt werden.
- Zu 7) Insgesamt konnten die Wertberichtigungen bei Forderungen im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Da jedoch die Minderungen bei Wertberichtigungen aufgrund des Bruttoprinzips nicht mit dem Aufwand verrechnet werden dürfen sind diese als Ertrag in Zeile 7 der Ergebnisrechnung auszuweisen. Bei einzelnen Forderungsarten waren jedoch gegenüber dem Vorjahr höhere Wertberichtigungen vorzunehmen, so dass diese als Aufwand verbucht werden müssen. Eine Deckung dieses Mehraufwandes ist durch die Mehrerträge bei der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigung auf Forderungen gewährleistet.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer im o. g. Zeitraum entschieden hat bzw. die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig werden, in folgender Höhe entstanden:

- a) als Aufwendungen in Höhe von 11.137,69 EUR  
b) als Auszahlungen in Höhe von 621.293,65 EUR

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.



Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.



Haushaltsüberschreibungen gem. § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 im Rahmen der Ist-rechnungsarbeiten

Projekt	Sachkonto	Bezeichnung	Kreditstabelle	Invest-Nr.	Aufwand					Auszahlung					Empfindung der Dienstleistung	Ordnungsgeschäft
					Haushaltsaufwand EUR	Anforderungsbetrag EUR	Direktbeihilfen EUR	Dem Rest zur Verfügung EUR	Dem Rest noch zur Verfügung EUR	Haushaltsaufwand EUR	Anforderungsbetrag EUR	Direktbeihilfen EUR	Dem Rest zur Verfügung EUR	Dem Rest noch zur Verfügung EUR		
03-03-01	066001	Baum. OGS Kath./Ev. GS Hargelar	9-302	06-00001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.195,51	165.785,26	81.646,46	1.088,46	87.800,12	Für die Maßnahmen wurden in der Einführungsphase zum 01.01.2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 326.625,13 zum für die vor dem Bilanzstichtag strafbaren Leistungen gebühren. Die OGS zur Ausführung sind im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung, die aufgrund der nicht erhaltener Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. In der Folgezeit werden die Sachkonten 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Doppelposten der Kostenstellen der Doppelübertrag von Sachkonten wurden die Verpflichtungen, welche die Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Verpflichtungen der Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) durch den Ausweis der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz dokumentiert. Bei der Auszahlung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 war die Eröffnungsbilanz nicht richtig aufgestellt und gehen die Höhe der Verbindlichkeiten nicht bekannt. Aus diesem Grunde war es zu einem Zeitpunkt nicht möglich, für die noch zu leistenden Verpflichtungen Mittel für die Auszahlung zu veranschlagen, so dass diese zum überlieferten 80% bereitgestellt werden müssen.	Minererauszahlung bei Produkt 03-02-01 (Grundschulden), Sachkonto 081001 (Zugang BGA), Invest-Nr. 05-00016 (Zugang BGA (Hauptschulden)) Sachkonto 081001 (Zugang BGA), Invest-Nr. 05-00016 (Auszahlung Hauptschulden) Produkt 03-03-01 (Festschulden), Sachkonto 081001, Invest-Nr. 05-03117 (Zugang BGA, BGA-Schulden) Produkt 03-03-01 (Grundschulden), Sachkonto 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) Produkt 29-05-01 (Gymnasien), Sachkonto 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Veranstaltungsaufwände) Produkt 03-01-01 (Minderzuschüsse) (Minderzuschüsse) Invest-Nr. 05-00072 (USt-Ausbau Kfz/Waarenweg) Produkt 03-01-01, Sachkonto 056001, Invest-Nr. 05-00078 (USt-Ausbau Kfz/Waarenweg)
03-02-01	066001	Baum. OGS Kath. GS Herford	5-732	05-00004	0,00	0,00	0,00	0,00	1.081.222,96	243.244,64	138.121,66	0,00	156.121,96	Für die Maßnahmen wurden in der Einführungsphase zum 01.01.2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 326.625,13 zum für die vor dem Bilanzstichtag strafbaren Leistungen gebühren. Die OGS zur Ausführung sind im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung, die aufgrund der nicht erhaltener Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. In der Folgezeit werden die Sachkonten 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Doppelposten der Kostenstellen der Doppelübertrag von Sachkonten wurden die Verpflichtungen, welche die Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Verpflichtungen der Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) durch den Ausweis der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz dokumentiert. Bei der Auszahlung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 war die Eröffnungsbilanz nicht richtig aufgestellt und gehen die Höhe der Verbindlichkeiten nicht bekannt. Aus diesem Grunde war es zu einem Zeitpunkt nicht möglich, für die noch zu leistenden Verpflichtungen Mittel für die Auszahlung zu veranschlagen, so dass diese zum überlieferten 80% bereitgestellt werden müssen.	Minererauszahlung bei Produkt 03-02-01 (Grundschulden), Sachkonto 096001, Invest-Nr. 05-00008 (Zugang BGA) Produkt 01-13-01 (USt- und Verkauf von Grundschulden), Sachkonto 021311 (Zugang Grund und Boden), Invest-Nr. 09-00002 (Grundbesitz)	
03-02-01	066001	Baum. OGS Kath. GS Milldorf	9-617-01	05-00004	0,00	0,00	0,00	0,00	38.598,62	184.610,10	25.019,24	18.180,73	66.825,62	Für die Maßnahmen wurden in der Einführungsphase zum 01.01.2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 326.625,13 zum für die vor dem Bilanzstichtag strafbaren Leistungen gebühren. Die OGS zur Ausführung sind im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung, die aufgrund der nicht erhaltener Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. In der Folgezeit werden die Sachkonten 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Doppelposten der Kostenstellen der Doppelübertrag von Sachkonten wurden die Verpflichtungen, welche die Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Verpflichtungen der Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) durch den Ausweis der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz dokumentiert. Bei der Auszahlung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 war die Eröffnungsbilanz nicht richtig aufgestellt und gehen die Höhe der Verbindlichkeiten nicht bekannt. Aus diesem Grunde war es zu einem Zeitpunkt nicht möglich, für die noch zu leistenden Verpflichtungen Mittel für die Auszahlung zu veranschlagen, so dass diese zum überlieferten 80% bereitgestellt werden müssen.	Minererauszahlung bei Produkt 03-02-01 (Grundschulden), Sachkonto 096001, Invest-Nr. 05-00008 (Zugang BGA) Produkt 01-13-01 (USt- und Verkauf von Grundschulden), Sachkonto 021311 (Zugang Grund und Boden), Invest-Nr. 09-00002 (Grundbesitz)	
03-02-01	066001	Baum. OGS Mülheim	50331	06-00005	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	773,60	773,60	0,00	773,60	Für die Maßnahmen wurden in der Einführungsphase zum 01.01.2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 326.625,13 zum für die vor dem Bilanzstichtag strafbaren Leistungen gebühren. Die OGS zur Ausführung sind im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung, die aufgrund der nicht erhaltener Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. In der Folgezeit werden die Sachkonten 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Doppelposten der Kostenstellen der Doppelübertrag von Sachkonten wurden die Verpflichtungen, welche die Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Verpflichtungen der Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) durch den Ausweis der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz dokumentiert. Bei der Auszahlung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 war die Eröffnungsbilanz nicht richtig aufgestellt und gehen die Höhe der Verbindlichkeiten nicht bekannt. Aus diesem Grunde war es zu einem Zeitpunkt nicht möglich, für die noch zu leistenden Verpflichtungen Mittel für die Auszahlung zu veranschlagen, so dass diese zum überlieferten 80% bereitgestellt werden müssen.	Minererauszahlung bei Produkt 03-02-01 (Grundschulden), Sachkonto 096001, Invest-Nr. 05-00008 (Zugang BGA) Produkt 01-13-01 (USt- und Verkauf von Grundschulden), Sachkonto 021311 (Zugang Grund und Boden), Invest-Nr. 09-00002 (Grundbesitz)	
03-05-01	526001	Festwert IT (Gymnasium)	50334	05-F10	0,00	4.072,62	4.072,62	4.072,62	0,00	4.671,63	4.571,63	4.072,62	499,00	Für die Maßnahmen wurden in der Einführungsphase zum 01.01.2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 326.625,13 zum für die vor dem Bilanzstichtag strafbaren Leistungen gebühren. Die OGS zur Ausführung sind im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung, die aufgrund der nicht erhaltener Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. In der Folgezeit werden die Sachkonten 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Doppelposten der Kostenstellen der Doppelübertrag von Sachkonten wurden die Verpflichtungen, welche die Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Verpflichtungen der Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) durch den Ausweis der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz dokumentiert. Bei der Auszahlung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 war die Eröffnungsbilanz nicht richtig aufgestellt und gehen die Höhe der Verbindlichkeiten nicht bekannt. Aus diesem Grunde war es zu einem Zeitpunkt nicht möglich, für die noch zu leistenden Verpflichtungen Mittel für die Auszahlung zu veranschlagen, so dass diese zum überlieferten 80% bereitgestellt werden müssen.	Minererauszahlung bei Produkt 03-05-01 (Gymnasien), Invest-Nr. 05-00006 (Instandsetzung Festwürme)	
03-05-02	527100	Gymnasien Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	50064	-	75.000,00	60.788,93	5.796,39	6.289,28	499,00	66.798,93	6.289,28	499,00	499,00	Für die Maßnahmen wurden in der Einführungsphase zum 01.01.2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 326.625,13 zum für die vor dem Bilanzstichtag strafbaren Leistungen gebühren. Die OGS zur Ausführung sind im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung, die aufgrund der nicht erhaltener Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. In der Folgezeit werden die Sachkonten 299001 (Zustieg Anlagen im Bau/Herbau) Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Doppelposten der Kostenstellen der Doppelübertrag von Sachkonten wurden die Verpflichtungen, welche die Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) und die Verpflichtungen der Sachkonten 080001, Invest-Nr. 05-00008 (Baum. OGS GS Merden) durch den Ausweis der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz dokumentiert. Bei der Auszahlung des Haushaltsplans für das Jahr 2010 war die Eröffnungsbilanz nicht richtig aufgestellt und gehen die Höhe der Verbindlichkeiten nicht bekannt. Aus diesem Grunde war es zu einem Zeitpunkt nicht möglich, für die noch zu leistenden Verpflichtungen Mittel für die Auszahlung zu veranschlagen, so dass diese zum überlieferten 80% bereitgestellt werden müssen.	Minererauszahlung bei Produkt 03-05-01 (Gymnasien), Sachkonto 52-110 (Mitt. schulische Unterhaltung)	



Haushaltsübersichtungen gem. § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten

Ausschlüsse																	
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenstelle	Inv.-Nr.	Jahresposten	Aufwand					Ausschlüsse						
						Haushalts-soll-EUR	Anrechnung-soll-EUR	Überschreibung-EUR	Denn Part-bei-schließung-Kennzahl-verfügbare-EUR	Denn Part-nach-Kennzahl-verfügbare-EUR	Haushalts-soll-EUR	Anrechnung-soll-EUR	Überschreibung-EUR	Denn Part-bei-schließung-Kennzahl-verfügbare-EUR	Denn Part-nach-Kennzahl-verfügbare-EUR	Begünstigung der Überschreibung	Darlegungsvorschrift
12-01-01	097001	Baum: Brücke A/B Markfabbe	70010	07-00621	7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	294.826,10	294.826,10	0,00	294.826,10	Die Maßnahme war ursprünglich als konsumtive Maßnahme geplant. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass es sich um eine Investition handelt. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem entsprechenden Bereich bereitgestellt.	Minderzahlung bei Produkt 12-01-01 (Straßen, Wege, Plätze), Sachkonto 70010 (Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze)
15-01-01	622189	Festwert sonstige Grundanlagen	77090	07-508	7	0,00	1.734,24	1.734,24	0,00	1.734,24	0,00	1.734,24	1.734,24	0,00	1.734,24	Die Bewirtschaftung der Grundflächen wurde im Jahr 2010 einen Mehraufwand und eine Mehrzahlung von 1.734,24 Euro erforderlich. Die zur Deckung erforderlichen Mittel stehen an anderer Stelle bereit.	Minderaufwand / -auszahlung bei Produkt 02-05-01 (Brandchutz), Invest.-Konten Nr. 31-535 (Festwert Belastung Feuerwehr)
						325.900,00	356.497,82	356.497,82	24.213,94	11.137,99	945.482,79	1.677.166,83	871.872,78	50.378,13	621.283,69		

# Sitzungsvorlage

Datum: 06.09.2012

Drucksache Nr.: 12/0307

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin:

### **§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss**

Abs. 4, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenz-Verfahrens sind.“

Abs. 4, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenz-Verfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird.“

### **§ 5 – Jugendhilfeausschuss**

Abs. 1, erster Satz: erhält folgende Ergänzung:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin i.V.m. den entsprechenden jugendhilferechtlichen Bestimmungen.

Abs. 3:

Die Spiegelstriche 7 (...Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes...) bis 11 (...die Genehmigung ...) entfallen.

Dafür werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

- Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz,
- die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €,
- die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.

### **§ 8 – Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss:**

Absatz 2, Buchstabe i) „beschließt Straßenbenennungen“ wird gestrichen.

Absatz 2, Buchstaben k) bis o) werden zu Buchstaben i) bis n)

### **§ 11 – Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss:**

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss beschließt Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.“

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2012 dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit für Straßenbenennungen vom Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss in den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss zu übertragen (Drucksachen-Nr. 12/0265, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Es bestand Einvernehmen, darüber hinaus eine verwaltungsseitige Prüfung zu eventuell weiteren Änderungserfordernissen vorzunehmen.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen:

#### **§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss**

Grundlage für diese Verfahrensweise sind die Bestimmungen der Insolvenzordnung und der Grundsatz der Kaufmännischen Buchführung, nicht mehr zu realisierende Forderungen zeitnah buchhalterisch zu bereinigen.

Nach Antragstellung bzw. Eröffnung eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens oder Firmen-Insolvenzverfahrens sind Vollstreckungsmaßnahmen gegen den jeweiligen Schuldner nicht mehr zulässig und der Ausgang des jeweiligen Verfahrens ist abzuwarten.

Verbraucher-Insolvenzverfahren enden erst nach einer 6-jährigen Wohlverhaltens-Phase des Schuldners, bei Firmen-Insolvenzverfahren ist in der Regel eine ähnliche Zeitspanne bis zum Abschluss zu erwarten.

Den gesetzlichen Vorgaben, das Schicksal der zu den jeweiligen Insolvenz-Verfahren angemeldeten Forderungen erst nach einem jahrelangen Verfahren endgültig klären zu können und der Verpflichtung zur zeitnahen Bereinigung offener Forderungen ist zu Beginn eines Insolvenz-Verfahrens durch eine befristete Niederschlagung zu entsprechen.

Nach Erteilung der gerichtlichen Restschuldbefreiung bei Verbraucher-Insolvenzen erlöschen Ansprüche der Gläubiger gegenüber dem Schuldner. Nach Beendigung des jeweiligen Firmen-Insolvenzverfahrens und eventueller Verteilung von Masseanteilen gehen die restlichen Forderungen der Gläubiger ebenfalls kraft Gesetz unter und können somit nicht mehr vereinnahmt werden.

Wegen der gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung ist eine Anfangs verfügte befristete Niederschlagung dann aufzuheben und die Restforderung mit einem Erlass zu bereinigen.

Die hierfür ebenfalls erforderliche Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin (§ 14 Abs 1, Buchstaben c) und d)) wird dem Rat unter Drucksachen-Nr. 12/0327 zur Beschlussfassung vorgelegt).

#### § 5 – Jugendhilfeausschuss

Die dem Jugendhilfeausschuss angehörenden beratenden Mitglieder sowie deren bestellende Stellen sind gemäß § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin benannt.

Durch das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wurde mehr wirtschaftlicher Handlungsspielraum auf die Träger delegiert. Der Handlungsspielraum des Jugendhilfeausschusses beschränkt sich dadurch auf die §§ 19 und 20 KiBiz.

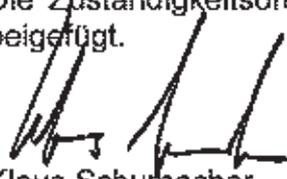
Die „Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin“ ist den spezialgesetzlichen Regelungen der Jugendhilfe, die in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin festgelegt sind, anzupassen.

#### § 8 – Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

#### § 11 – Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

Vor dem Hintergrund der zuletzt im Rat, Haupt- und Finanzausschuss sowie Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss geführten Diskussionen zu Straßenumbenennungen hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2012 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen-Nr. 12/0265, dafür ausgesprochen, Straßenbenennungen künftig in die Zuständigkeit des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses zu geben.

Die Zuständigkeitsordnung mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

  
Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

<b>Beschlossen:</b>	<b>06.09.2006</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>20.09.2006</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>21.09.2006</b>

Geändert durch Beschluss des Rates vom 28.10.2009

Geändert: §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4, 7 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12  
Abs. 1

Geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2012

Geändert: § 4

Geändert durch Beschluss des Rates vom 24.10.2012

Geändert: §§ 2, 5, 8, 11

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS:</u></b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Bildung von Ausschüssen .....	2
§ 2 Haupt- und Finanzausschuss .....	2
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss .....	4
§ 4 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung .....	5
§ 5 Jugendhilfeausschuss .....	5
§ 6 Wahlprüfungsausschuss .....	6
§ 7 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss .....	7
§ 8 Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss .....	7
§ 9 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	9
§ 10 Feuer- und Zivilschutzsausschuss .....	9
§ 11 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss .....	10
§ 12 Zentrumsausschuss.....	10
§ 13 Inkrafttreten .....	11

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.09.2006 die nachfolgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

### **§ 1 Bildung von Ausschüssen**

Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:

#### **a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:**

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss

#### **b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:**

- Jugendhilfeausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss

#### **c) Weitere Ausschüsse:**

- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss,
- Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
- Feuer- und Zivilschutzsausschuss,
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
- Zentrumsausschuss

### **§ 2 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 16 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.
- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt-

## Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

---

und Finanzausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Finanzausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
- a) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors ab 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
  - b) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;
  - c) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenz-Verfahrens sind ~~die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen;~~
  - d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenz-Verfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird ~~den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;~~
  - e) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;
  - f) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;
  - g) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;
  - h) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;
  - i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

- j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;
  - k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;
  - l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;
  - m) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.
- (6) Die Vergabe folgender Aufträge ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung anzusehen:
- a) Aufträge für Heizöl-, Gas- und Heizstromlieferungen, Reinigungen, Büro-, Verbrauchsmaterialien usw.;
  - b) Aufträge zur Lieferung von Baumaterialien im Baudezernat;
  - c) Aufträge für Ersatzlieferungen bei Zerstörungen, Diebstahl, Einbruch usw.;
  - d) Beschaffung von Streumaterialien.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäss § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.

**§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 16 Ausschussmitgliedern. Er nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewie-

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

senen Aufgaben wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht ggf. einen Entlastungsvorschlag.

- (2) Er kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu seinem Schlussbericht erklären.

**§ 4 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner sowie 8 beratende Mitglieder an.

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

- a) berät über alle äußeren Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- b) schlägt dem Rat eine Person zur Wahrnehmung der Aufgabe als stimmberechtigtes Mitglied in Schulkonferenzen und drei Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratende Mitglieder in Schulkonferenzen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) vor;
- c) schlägt dem Rat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber gem. § 61 Abs. 4 SchulG vor;
- d) berät über Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS).

**§ 5 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin i.V.m. den entsprechenden jugendhilferechtlichen Bestimmungen. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung und

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

- c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.
- (3) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG);
  - Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG;
  - Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes,
  - Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin (§ 71 Abs. 3 KJHG);
  - Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
  - Vorschlag von Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984);
  - ~~- Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK);~~
  - ~~- die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13 GTK);~~
  - ~~- die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die Entscheidung über anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 18 Abs. 2 GTK);~~
  - ~~- die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;~~
  - ~~- die Genehmigung von Vereinbarungen über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK.~~
  - Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz.
  - die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €.
  - die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

**§ 6 Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 9 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

**§ 7 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss**

- (1) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss hat 13 Ausschussmitglieder. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner an.
- (2) Er berät über städtische Planungen im Hoch- und Tiefbau vor Erstellung des Leistungsverzeichnisses.
- (3) Er entscheidet über:
  - a) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bau- und Bewirtschaftungssektor, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
  - b) den Abschluss von Verträgen mit Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Ingenieuren/Ingenieurinnen, Sonderfachleuten und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen für und im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, sofern das Honorar 50.000 Euro übersteigt;
  - c) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Buchstaben a) und b), sofern diese 10 % der Auftragssumme übersteigen oder bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 Euro;
  - d) die in § 2 Abs. 4 Buchstabe e) – m) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen.

**§ 8 Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss**

- (1) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss besteht aus 16 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin an. Dem Ausschuss obliegt die Beratung aller städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller umweltrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss
  - a) entscheidet über die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung von 25.000 Euro bis 50.000 Euro und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

- b) übt das Vorkaufsrecht in Verbindung mit dem Haupt- und Finanzausschuss aus;
- c) beschließt die Zustimmung zu Umlegungsplänen;
- d) ordnet Grenzregelungen an und fasst die Beschlüsse über Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);
- e) beschließt die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);
- f) entscheidet über die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;
- g) fasst Beschlüsse über Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;
- h) beschließt über Verkehrsmaßnahmen;
- i) beschließt Straßenbenennungen;
- kj) entscheidet über Sondernutzung von Gemeindestraßen in erheblichem Umfang;
- lj) entscheidet über sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;
- mk) berät und entscheidet über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren;
- nl) beschließt über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- em) beschließt über Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von Verbrauchsgütern und Baustoffen.

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

**§ 9 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration**

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner an.

Der Ausschuss ist für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Familienfragen;
- b) Altenpflege, insbesondere Einrichtungen für ältere Menschen;
- c) Angelegenheiten des Wohnungswesens;
- d) soziale Betreuungsmaßnahmen, Behindertenangelegenheiten;
- e) ärztliche Versorgung, Sozialstationen und Krankenhauswesen;
- f) Gleichstellungsangelegenheiten;
- g) Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten einschließlich Integration.

**§ 10 Feuer- und Zivilschutzausschuss**

- (1) Der Feuer- und Zivilschutzausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Er berät über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, soweit diese nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW).
- (2) Er beschließt das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Hilfsorganisationen im Rettungsdienst nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel.

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

**§ 11 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss**

- (1) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem zwei sachkundige Einwohner/zwei sachkundige Einwohnerinnen an. Der Ausschuss berät über:
- a) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere städtische Veranstaltungen und über die Zuschussgewährung an kulturtragende Vereinigungen;
  - b) Angelegenheiten der musischen Erziehung und Erwachsenenbildung;
  - c) Maßnahmen in Partnerschaftsangelegenheiten;
  - d) kulturelle Angelegenheiten, wie Theater, Archiv, Bücherei, Musikschule, Konzerte, Erwerb von Kunstgegenständen, Kunstwerken u. a.

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss wird seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss berät außerdem über:
- a) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder;
  - b) Maßnahmen zur Förderung des Sports, insbesondere über Planung von Sportstätten, Sportstättenbenutzung, Zuschüsse an Sportvereine, Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports;
  - c) die Aufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung sowie über Planung, Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

- (3) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss beschließt Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.

**§ 12 Zentrumsausschuss**

---

**Zuständigkeitsordnung  
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin**

---

- (1) Der Zentrumsausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Bereiche der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Sankt Augustin Zentrum-West sowie die Weiterentwicklung des Gebietes zwischen B 56, Südstraße, Arnold-Janssen-Straße, Siegstraße und Meindorfer Weg betreffen. Die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin werden insoweit auf den Zentrumsausschuss übertragen.

In Abweichung von § 2 Abs. 4, Buchstabe k) und l) der Zuständigkeitsordnung wird die Verwaltung ermächtigt, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises im Einzelfall im Zuständigkeitsbereich des Zentrumsausschusses zu den durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelten und am 24.03.1993/18.06.1993 geschlossenen Bodenrichtwerten (Anfangswerten) in der jeweils gültigen Wertermittlung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten selbst zur Durchführung der Maßnahmen Grundstücke zu erwerben. Im Bereich der Entwicklungsmaßnahme Sankt Augustin Zentrum-West ist auch der Entwicklungsträger und der Treuhänder BauGrund berechtigt, Grundstücke zu erwerben.

Der Zentrumsausschuss ist regelmäßig über Kaufangebote, realisierte Ankäufe sowie über Kaufabsichten zu unterrichten.

- (3) Die Zuständigkeiten des Rates und die gesetzlichen Zuständigkeiten anderer Ratsausschüsse bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10.11.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.12.2002, außer Kraft.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

## Sitzungsvorlage

Datum: 24.09.2012

Drucksache Nr.: 12/0327

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin; Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

#### Artikel I

**§ 14 Abs. 1, Buchstaben c) und d)** erhalten folgende Fassung:

- c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 Euro und im Rahmen von Insolvenz-Verfahren.
- d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Insolvenz-Verfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 Euro.

#### Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Sachverhalt / Begründung:

Für den Bereich der Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen bei Insolvenzverfahren bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung.

Grundlage für die vorgeschlagene Verfahrensweise sind die Bestimmungen der Insolvenzordnung und der Grundsatz der Kaufmännischen Buchführung, nicht mehr zu realisierende Forderungen zeitnah buchhalterisch zu bereinigen.

Nach Antragstellung bzw. Eröffnung eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens oder Firmen-Insolvenzverfahrens sind Vollstreckungsmaßnahmen gegen den jeweiligen Schuldner nicht mehr zulässig und der Ausgang des jeweiligen Verfahrens ist abzuwarten.

Verbraucher-Insolvenzverfahren enden erst nach einer 6-jährigen Wohlverhaltens-Phase des Schuldners, bei Firmen-Insolvenzverfahren ist in der Regel eine ähnliche Zeitspanne bis zum Abschluss zu erwarten.

Den gesetzlichen Vorgaben, das Schicksal der zu den jeweiligen Insolvenz-Verfahren angemeldeten Forderungen erst nach einem jahrelangen Verfahren endgültig klären zu können und der Verpflichtung zur zeitnahen Bereinigung offener Forderungen ist zu Beginn eines Insolvenz-Verfahrens durch eine befristete Niederschlagung zu entsprechen.

Nach Erteilung der gerichtlichen Restschuldbefreiung bei Verbraucher-Insolvenzen erlöschen Ansprüche der Gläubiger gegenüber dem Schuldner. Nach Beendigung des jeweiligen Firmen-Insolvenzverfahrens und eventueller Verteilung von Masseanteilen gehen die restlichen Forderungen der Gläubiger ebenfalls kraft Gesetz unter und können somit nicht mehr vereinnahmt werden.

Wegen der gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung ist eine Anfangs verfügte befristete Niederschlagung dann aufzuheben und die Restforderung mit einem Erlass zu bereinigen.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

## Sitzungsvorlage

Datum: 17.09.2012

Drucksache Nr.: 12/0321

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.01.2013.

#### **1. Satzung der Änderung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 16.09.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.09.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a

„bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13,5 v. H. des Einspielergebnisses“

(2) § 8 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a

„bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13,5 v. H. des Einspielergebnisses“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin ist aufgrund ihrer Haushaltslage verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind Maßnahmen festzulegen, die die Haushaltslage nachhaltig verbessern und dadurch einen strukturellen Haushaltsausgleich in einem bestimmten Zeitpunkt wieder möglich macht. Neben Aufwandsreduzierungen sind im Haushaltssicherungskonzept auch Ertragsverbesserungen notwendig. So ist u.a. vorgesehen, den Hebesatz für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2013 um 3,5 Prozentpunkte auf sodann 13,5 v.H. anzuheben. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 die Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde liegt der Stadt vor.

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen angemessene Steuersätze zu finden, und zwar konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogenen.

Diesbezüglich wurden am 09.07.2012 alle Automatenaufsteller angeschrieben mit der Bitte, die Einspielergebnisse der letzten drei Jahre mitzuteilen. Da derzeit ein Steuersatz von 13,5 vom Hundert bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Einspielergebnis) als angemessen angesehen wird, wurde den Automatenaufstellern die Möglichkeit gegeben, sich im Hinblick auf die Angemessenheit des Steuersatzes zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die geforderte Prüfung der Angemessenheit des Steuersatzes nur dadurch hinreichend möglich ist, dass der festsetzenden Behörde die Vermögensverhältnisse offengelegt werden, gleichzeitig aber diese Offenlegung nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Dem gerichtlichen Prüfungserfordernis zur Vermeidung einer erdrosselnden Wirkung durch die Erhebung von Vergnügungssteuer zu Lasten der Automatenaufsteller wurde in der Weise Rechnung getragen, dass den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben war, ihre Vermögensverhältnisse darzulegen bzw. zur Höhe des Steuersatzes Stellung zu nehmen.

Es konnte festgestellt werden, dass bei keinem Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 13,5 v. H. des Einspielergebnisses nachgewiesen werden konnte.

Bei der Interessensabwägung zur Ermittlung angemessener Steuersätze ist zum einen der mit der Steuererhebung verbundene Lenkungszweck zur Eindämmung der Spielsucht zu

berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Stadt Sankt Augustin zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Ausstattung mit entsprechenden Finanzmitteln angewiesen und muss auch auf die Einnahmen der Vergnügungssteuer zurückgreifen.

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2012 ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2013 erforderlich.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 17.09.2012

Drucksache Nr.: 12/0320

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bestellung von beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beruft nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) Frau Eva-Maria Gerstkamp-Kasprzak als beratendes Mitglied, stellvertretend, und Frau Claudia Hammesfahr als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung.

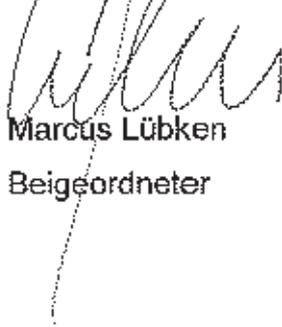
### Sachverhalt / Begründung:

Nach § 85 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) können in den Schulausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 als beratendes Mitglied, stellvertretend, für die Realschulen Frau Dr. Catrin Albrecht für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung benannt. Da Frau Dr. Albrecht ab dem 08.10.2012 nicht mehr an der der Realschule Menden im Lehrdienst tätig ist, wird eine entsprechende Umbesetzung im Ausschuss erforderlich. An ihre Stelle soll Frau Eva-Maria Gerstkamp-Kasprzak, seit dem 03.09.2012 Konrektorin der Realschule Menden, als beratendes Mitglied, stellvertretend, im Fachausschuss vertreten sein.

beratendes Mitglied für die Förderschule der Stadt Sankt Augustin Herrn Günter Piéla für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung. Herr Piéla ist seit dem 30.09.2012 nicht mehr im Lehrdienst tätig, so dass auch hier eine entsprechende Umbesetzung im Ausschuss erforderlich ist. Seitens der Förderschule soll nunmehr Frau Claudia Hammesfahr als beratendes Mitglied im Fachausschuss vertreten sein.

In Vertretung



Marcus Lübken

Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 28.09.2012

Drucksache Nr.: 12/0333

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Benennung von sachkundigen Einwohnern aus dem Bereich des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V. in den Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, aus dem Bereich des Stadtsportverbandes Sankt Augustin e.V. Herrn Axel Trinks und als dessen Stellvertreter Herrn Achim Struth als sachkundige Einwohner des Kultur-, Sport und Freizeitausschusses zu benennen.

### Sachverhalt / Begründung:

Um dem Anliegen der Sportvereine in Sankt Augustin auch in der Kommunalpolitik das notwendige Gewicht zu verleihen, soll der Stadtsportverband Sankt Augustin e.V. wie bisher ein beratendes Mitglied in den Kultur-, Sport und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin entsenden.

Nachdem die bisherigen Vertreter des Stadtsportverbandes im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss, Herr Dr. Karl Lennartz, als Vorsitzender im Stadtsportverband und Herr Heinz-John Cordes als dessen Vertreter ihre Ämter im Stadtsportverband nicht mehr ausüben, ist eine Neubesetzung der Vertretung des Stadtsportverbandes im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vorzunehmen. Der Stadtsportverband schlägt als sachkundigen Einwohner Herrn Axel Trinks und als dessen Stellvertreter Herrn Achim Struth vor.

Die Verwaltung empfiehlt, den Vorschlägen des Stadtsportverbandes zu folgen.

In Vertretung

  
Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BNU / Büro für Natur- und Umweltschutz

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.10.2012

Drucksache Nr.: 12/0344

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Gewässerentwicklung an der Unteren Sieg;  
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin zu den bisherigen Planungen**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin lehnt die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts „Untere Sieg“ in Form der sogenannten „großen“ Planungsvariante mit durchgängiger beidseitiger Ausweisung von Gewässerkorridorflächen entlang des bestehenden begradigten Flussbettes der Sieg sowie die diesbezügliche Inanspruchnahme der Sport- und Erholungsflächen und des Weges auf dem Sommerdeich bis zur westlichen Stadtgrenze zu Bonn ab.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die auf eine sogenannte „kleine Lösung“ ausgerichtete Planungsvariante im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Lenkungsgruppe mitzuverfolgen und bald möglichst dem Fachausschuss entsprechende Detailpläne vorzustellen.

### Sachverhalt / Begründung:

In der letzten Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 18.09.2012 wurde über den aktuellen Stand der Vorplanungen für das gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRR) umzusetzende Gewässerentwicklungsprojekt der Bezirksregierung Köln berichtet.

Demnach wurde der „Landwirtschaftliche Fachbeitrag“ mit der Betroffenheitsanalyse in den Sommerferien fertig gestellt und durch die Landwirtschaftskammer geprüft. Der Fachbeitrag wurde mittlerweile in der zu diesem Thema seit November 2011 im August 2012 erstmals wieder zusammengeführten Lenkungsgruppe vorgestellt und deutet auf eine erhebliche Betroffenheit von insgesamt sieben landwirtschaftlichen Betrieben durch die bisherige Planung hin, zu denen auch drei Betriebe auf Sankt Augustiner Stadtgebiet gehören.

Das vorgestellte Ergebnis bezieht sich auf die bisher durch die Bezirksregierung präferierte gewässerökologisch optimierte (sogenannte große) Planung zur Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors, wie sie durch die Bezirksregierung bereits Ende 2011 vorgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 18.09.2012 zur o. g. Sitzung des UPVs teilt die Bezirksregierung der Verwaltung und dem Rat der Stadt Sankt Augustin mit, dass sie die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts nicht gegen die kommunalen Interessen verfolgen wird und das Einvernehmen mit den größten Flächennutzern, der Land- und Forstwirtschaft, herbeiführen wird. Eine aus solchen Gründen zu verfolgende sogenannte „kleine Lösung“ als Planungsvariante, die die Erholungsflächen an der Sieg in Meindorf sowie den Bereich des Sportplatzes nicht in Anspruch nimmt, sei wasserwirtschaftlich im Sinne der WRR noch ausreichend und akzeptabel. Eine kurzfristige derartige Umplanung bräuchte jedoch neben den noch ausstehenden Ergebnissen der einzelbetrieblichen Prüfungen der Betroffenheit der Landwirtschaft vor allem das diesbezügliche eindeutige Votum der Stadt Sankt Augustin.

Die auf dieser Grundlage erfolgten Beratungen des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses führten zur folgenden Empfehlung für einen diesbezüglichen Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin.

Infolge der Überwiegenden Ablehnung durch die Meindorfer Bürgerinnen und Bürger spricht sich der Rat der Stadt Sankt Augustin gegen die Umsetzung des Gewässerentwicklungsprojekts „Untere Sieg“ in Form einer sog. „großen Lösung“ zur Ausweisung eines beidseitig der Sieg durchgängig zu entwickelnden Gewässerkorridors aus. Die Inanspruchnahme von Flächen der Siegaue im Bereich des Gewässernahen Erholungsschwerpunkts an der Sieg in Meindorf einschließlich der dort befindlichen Sportanlagen sowie eine Rückverlegung des Weges auf dem sogenannten Sommerdeich zwischen dem „Hühnerhäuschen“ an der Stadtgrenze zu Bonn und dem benannten Erholungsbereich wird abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die auf eine sogenannte „kleine Lösung“ ausgerichtete Planungsvariante im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Lenkungsgruppe mitzuverfolgen und baldmöglichst dem Fachausschuss entsprechende Detailpläne vorzustellen, die u. a. auch die nach wie vor möglichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen für die Sieg auf Sankt Augustiner Stadtgebiet berücksichtigen.

In Vertretung



Rainer Gläß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

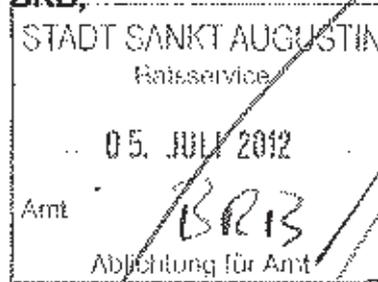
Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 05.07.12 



## Antrag

Datum: 05.07.2012  
Drucksachen-Nr.: 12/0251

**Beratungsfolge**  
Rat

**Sitzungstermin**  
24.10.2012

**Behandlung**  
öffentlich / Entscheidung

**Betreff**

**Umbesetzung der Ausschüsse**

**Beschlussvorschlag:**

Die Umbesetzung der Ausschüsse wird rechtzeitig zur Sitzung nachgereicht.

Marc Knülle

# Aufbruch!



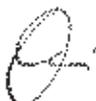
## Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 06.09.12 



# Antrag

Datum: 06.09.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0306

**Beratungsfolge**  
Rat

**Sitzungstermin**  
24.10.2012

**Behandlung**  
öffentlich / Entscheidung

**Betreff**  
Umbesetzung eines Ausschusses

**Beschlussvorschlag:**  
Wir wollen folgende Umbesetzung vornehmen:

**Ausschuss für Umwelt, Planung und Verkehr:**      Streiche ersten Stellvertreter Martin Schmidt, setze Dieter Bellinghausen

gez. Wolfgang Köhler

gez. Carmen Schmidt

# Aufbruch!



## Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

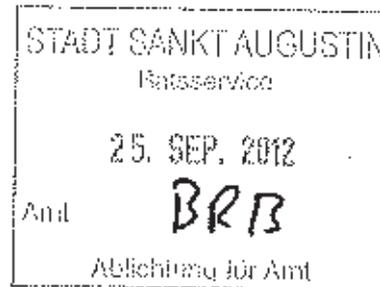
Ihr/e Gesprächspartner/in: Carmen Schmidt, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, *BNU*

Federführung: *BNU*

Termin f. Stellungnahme: *09.10.12*

erledigt am: *25.09.12* *ei.*



### Antrag

Datum: 25.09.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0328

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

24.10.2012

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

**Betreff**

Konvent der Bürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Sankt Augustin, in Gestalt des sie vertretenden Bürgermeisters, erwirbt eine Mitgliedschaft im „Konvent der Bürgermeister“ derjenigen kommunalen Gebietskörperschaften, die besondere Anstrengungen in den Bereichen Energie-Einsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion und Klimaschutz unternehmen, und tritt damit der vom Konvent der Bürgermeister formulierten Erklärung (siehe Anlage) bei.

### Sachverhalt / Begründung:

„Der Konvent der Bürgermeister ist eine offizielle europäische Bewegung, im Rahmen derer sich die beteiligten Städte und Gemeinden freiwillig zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung nachhaltiger Energiequellen verpflichten. Selbst auferlegtes Ziel der Unterzeichner des Konvents ist es, die energiepolitischen Vorgaben der Europäischen Union zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 20 % bis zum Jahr 2020 noch zu übertreffen.“ (Quelle: <http://www.konventderbuergemeister.eu>)

Die Stadt Sankt Augustin zeichnet sich seit einiger Zeit durch besondere Anstrengungen in den Bereichen Energie-Einsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion und Klimaschutz aus. Dazu zählen:

- Fahrplan für den Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Sankt Augustin und die darin auf Seiten 5 und 6 aufgeführten „Grundlagen“
- Haushaltsbegleitbeschluss betreffend Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung
- Stromerzeugung durch Fotovoltaik-Anlagen auf Dächern städtischer Liegenschaften

- Festsetzung des verpflichtenden Nahwärme-Bezugs aus Kraft-Wärme-Kopplung im Geltungsbereich des B-Planes 113
- Festsetzungen in jüngeren B-Plänen betreffend Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Beschluss des HaFA betreffend Ökostrom-Bezug für alle städtischen Liegenschaften von der EVG Sankt Augustin

Daher macht es Sinn, im Kreise ebenfalls engagierter Kommunen und ihrer Bürgermeister Erfahrungen auszutauschen, Anregungen aufzunehmen, sich gegenseitig im gemeinsamen Tun zu bestärken und einen öffentlichkeitswirksamen Akzent zu setzen.

Zudem enthalten die Erklärungen des Konvents der Bürgermeister konkrete Ziel- und Maßnahmen-Formulierungen, durch deren Mit-Unterzeichnung man sich gegenseitig versichert, dass man mit seinen Zielen und seinem Tun nicht vereinzelt ist, sondern Teil einer Gemeinschaft, die sich auf Dasselbe verpflichtet hat.

Der Konvent der Bürgermeister ist nicht nur vom Ansatz her eine weltumspannende Idee, sondern hat de facto schon globale Unterstützung durch Mitgliedschaften von Kommunen / Bürgermeister vieler Länder weltweit. Er unterstützt die Bemühungen der United Cities and Local Governments (UCLG → [www.cities-localgovernments.org](http://www.cities-localgovernments.org)), also der globalen Interessenvertretung der Kommunen um Nachhaltigkeit im Handeln aus Gründen der Vorsorge und der Verpflichtung gegenüber einer zukünftigen Welt.

Zur Erläuterung des Konventes der Bürgermeister an sich, seinen Zielen und seiner Mitglieder wird auf die folgenden Internetseiten verwiesen:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Konvent\\_der\\_Bürgermeister/innen](http://de.wikipedia.org/wiki/Konvent_der_Bürgermeister/innen)  
<http://www.konventderbuergermeister.eu>

Als Motivation, dem Konvent der Bürgermeister beizutreten, soll noch angeführt werden, dass Veränderungen der Umwelt oft die Lebenssituation von Menschen in Gefahr bringen, worauf immer auf kommunaler Ebene und mit kommunalen Ressourcen reagiert werden muss.

gez. Carmen Schmidt

gez. Wolfgang Köhler



## KONVENT DER BÜRGERMEISTER/INNEN

### in Erwägung folgender Gründe:

Der Weltklimarat (IPCC) hat bestätigt, dass der Klimawandel Wirklichkeit ist und zu einem Großteil durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht wird.

Am 9. März 2007 nahm der Europäische Rat das Energie- und Klimaschutzpaket an und verpflichtete die EU damit, durch eine 20%-ige Steigerung ihrer Energieeffizienz und eine 20%-ige Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energiemix ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 einseitig um 20% zu senken.

Eine Priorität des «Aktionsplans für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen» der Europäischen Union ist die Einrichtung eines «Konvents der BürgermeisterInnen».

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union betont, dass lokale und regionale Kräfte gebündelt werden müssen, da das Regieren auf mehreren Ebenen, die Multi-level Governance, ein wirkungsvolles Instrument für die Steigerung der Effizienz von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist, und spricht sich daher für eine Beteiligung von Regionen am Konvent der BürgermeisterInnen aus.

Wir sind bereit, die Empfehlungen der «Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt» zur notwendigen Verbesserung der Energieeffizienz zu befolgen.

Wir sind uns der Verpflichtungen von Aalborg bewusst, auf denen viele der aktuellen Bemühungen um Nachhaltigkeit in den Städten und Prozesse im Rahmen der lokalen Agenda 21 gründen.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften teilen sich die Verantwortung, die globale Erwärmung zu bekämpfen, mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und müssen ungeachtet der durch andere Parteien eingegangenen Verpflichtungen daran festhalten.

In den Städten entstehen unmittelbar und mittelbar (über die von den Bürgern genutzten Erzeugnisse und Dienste) über die Hälfte der Treibhausgasemissionen, die durch die Energienutzung durch den Menschen verursacht werden.

Die von der EU eingegangene Verpflichtung zur Emissionssenkung kann nur mit Unterstützung der lokalen Stakeholder, der BürgerInnen und ihrer Vereinigungen erfüllt werden.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als bürgernächste Verwaltungsebene müssen eine Führungsrolle übernehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Viele der für den Klimaschutz erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Energieschfrage und erneuerbare Energieträger fallen entweder in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Gebietskörperschaften oder wären ohne ihre politische Unterstützung nicht durchführbar.

Den EU-Mitgliedstaaten kommen wirksame dezentrale Maßnahmen auf lokaler Ebene bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Emissionssenkungsziele zugute.

Europaweit sind lokale und regionale Gebietskörperschaften bemüht, durch Energieeffizienzprogramme, u.a. auch für eine nachhaltige Mobilität in der Stadt, und die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger die klimaschädlichen Emissionen zu verringern.



über die Ziele der EU für 2020 hinausgehen und durch die Umsetzung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie die CO<sub>2</sub>-Emissionen in unseren jeweiligen Kommunen in unseren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen um mindestens 20% zu senken; Diese Selbstverpflichtung und der Aktionsplan werden im Wege der einschlägigen lokalen Verfahren ratifiziert;

ein Inventar der Ausgangsemissionen als Grundlage für den Aktionsplan für nachhaltige Energie aufzustellen;

innerhalb eines Jahres nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent der BürgermeisterInnen den Aktionsplan für nachhaltige Energie vorzulegen;

städtische Strukturen anzupassen und in diesem Sinne auch genügend Humanressourcen vorzusehen; um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen;

die Zivilgesellschaft in unseren geografischen Gebieten in die Entwicklung des Aktionsplans einzubinden und eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Plans und Verwirklichung seiner Ziele zu erstellen; jedes Gebiet wird einen Aktionsplan aufstellen und innerhalb eines Jahres nach dem offiziellen Beitritt dem Sekretariat des Konvents unterbreiten;

mindestens jedes zweite Jahr nach Vorlage des Aktionsplans einen Umsetzungsbericht zur Gewährleistung von Bewertung, Überwachung und Überprüfung vorzulegen;

Erfahrungen und Know-how mit anderen Gebietseinheiten auszutauschen;

Energie-Tagen oder Städte-Konvent-Tagen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen Interessenträgern zu organisieren, um die Bürger unmittelbar an den Möglichkeiten und Vorteilen einer intelligenteren Energienutzung teilhaben zu lassen und die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich des Aktionsplans zu informieren;

an der jährlichen europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa teilzunehmen und aktiv mitzuwirken;

die Botschaft des Konvents in den geeigneten Foren zu verbreiten und weitere BürgermeisterInnen zu ermutigen, dem Konvent beizutreten;

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats die Beendigung unserer Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:

- i) Nichtvorlage des Aktionsplans für nachhaltige Energie im Jahr nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent;
- ii) Nichterfüllung des im Aktionsplan festgeschriebenen CO<sub>2</sub>-Emissionssenkungs-Gesamtziels aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichenden Umsetzung des Aktionsplans;
- iii) Nichtvorlage eines Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen.

den Beschluss der Europäischen Kommission, eine Struktur für technische Unterstützung und Förderung zu errichten und im Rahmen ihres Haushalts zu finanzieren, die Instrumente für die Bewertung und Überwachung, Verfahren zur Förderung des Know-how-Austauschs zwischen Kommunen und Mechanismen für eine einfache Reproduktion und Vervielfältigung erfolgreicher Verfahren beinhalten,

die Rolle der Europäischen Kommission als Koordinatorin der europäischen Konferenz der Bürgermeister für nachhaltige Energie für Europa,

die erklärte Absicht der Europäischen Kommission, den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Gebietsseinheiten zu fördern und Leitlinien und Benchmarks im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung bereitzustellen sowie die Verknüpfung mit bestehenden Tätigkeiten und Netzen, die die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften im Bereich des Klimaschutzes unterstützen, zu fördern. Diese Benchmarks sollten als integrales Element des Konvents in den Anhängen verankert werden,

die Unterstützung der Europäischen Kommission hinsichtlich der formalen und öffentlichkeitswirksamen Anerkennung der am Konvent beteiligten Städte durch ein spezielles Logo "nachhaltige Energie für Europa" und Öffentlichkeitsarbeit über die Kommunikationsmittel der Europäischen Kommission,

die volle Unterstützung des Ausschusses der Regionen als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU für den Konvent und seine Ziele,

die Hilfestellung, die Mitgliedstaaten, Regionen, Provinzen, Mentorstädte und andere institutionellen Strukturen, die den Konvent unterstützen, kleineren Kommunen geben, damit diese die in diesem Konvent aufgeführten Bedingungen erfüllen können;

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten, Kooperationsverfahren und kohärente unterstützende Strukturen einzuführen, um die Unterstützung bei der Umsetzung der Aktionspläne für nachhaltige Energie zu unterstützen;

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten, den Tätigkeiten des Konvents in ihren jeweiligen Förderprogrammen Priorität einzuräumen und im Rahmen seiner Zielsetzungen die Städte über die Entwicklung von für die lokale Ebene relevanten Maßnahmen und Finanzierungsverfahren zu informieren und sie darin einzubeziehen;

die Europäische Kommission, mit den Finanzakteuren die Einrichtung von Finanzfazilitäten zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans auszuhandeln;

die Regierungen der Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung und Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz und der nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien einzubinden;

die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Umsetzung unserer Aktionspläne für nachhaltige Energie zu unterstützen, entsprechend den bereits vereinbarten Grundsätzen, Regeln und Modalitäten sowie im Einklang mit denjenigen, die eventuell von den beteiligten Parteien für die Zukunft, insbesondere im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), auf globaler Ebene vereinbart werden. Unsere aktive Mitwirkung an der Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes könnte auch zu einem ehrgeizigeren weltweiten Ziel führen.

**WIR, DIE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, ERMUTIGEN WEITERE LOKALE UND REGIONALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, SICH DER INITIATIVE DES KONVENTS DER BÜRGERMEISTER/INNEN ANZUSCHLIESSEN, UND ERMUNTERN ANDERE EINSCHLÄGIGE INTERESSENTRÄGER, DEN KONVENT DURCH OFFIZIELLE BEITRÄGE ZU UNTERSTÜTZEN.**

## 1. Funktionen der Kommunen bei der Umsetzung

Energieeffizienzmaßnahmen, Projekte für erneuerbare Energien und andere energiebezogene Maßnahmen können in verschiedene Tätigkeitsbereiche lokaler und regionaler Gebietskörperschaften aufgenommen werden.

### • Verbraucher und Diensteanbieter

Viele Gebäude der lokalen Gebietskörperschaften verbrauchen viel Energie, z.B. für Heizung und Beleuchtung. Die Einführung von Energieeffizienzprogrammen und -maßnahmen in öffentlichen Gebäuden ist ein Bereich, in dem erhebliche Energieeinsparungen möglich sind.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften stellen auch energieintensive Dienstleistungen bereit, wie etwa den öffentlichen Nahverkehr und die Straßenbeleuchtung, wo Verbesserungen möglich sind. Und auch an den Stellen, an denen die Behörde diese Dienstleistungen an andere Anbieter vergeben hat, können über Ausschreibungen und Dienstleistungsverträge Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs umgesetzt werden.

### • Planung, Entwicklung und Regulierung

Die Raumordnung und die Verkehrsplanung fallen in den Zuständigkeitsbereich der meisten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Strategische Beschlüsse bezüglich der Stadtentwicklung, wie etwa zur Vermeidung der Zersiedelung, können den Energieverbrauch im Verkehr verringern.

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können häufig regulierend tätig sein, z.B. indem sie Energieeffizienznormen aufstellen oder in Neubauten den Einbau von Geräten, die erneuerbare Energien nutzen, zur Vorgabe machen.

### • Beratung, Motivation und Vorbildfunktion

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können dazu beitragen, Einwohner, Unternehmen und andere lokale Akteure zu informieren und dafür zu motivieren, Energie effizienter zu nutzen. Sensibilisierungsmaßnahmen sind wichtig, damit Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung von der Gemeinschaft getragen werden. Kinder sind eine wichtige Zielgruppe für Energieeffizienzmaßnahmen und Projekte für erneuerbare Energien. Sie tragen ihr schulisches Wissen nach außen. Ebenso wichtig ist es, dass die Behörden ein Beispiel setzen und sich im Bereich der nachhaltigen Energienutzung als Vorreiter hervorheben.

### • Produktion und Angebot

Lokale und regionale Gebietskörperschaften können die lokale Energieerzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger fördern, z.B. KWK-Fernwärme aus Biomasse. Lokale und regionale Gebietskörperschaften können auch die Bürger dazu anregen, Projekte für erneuerbare Energien durchzuführen, indem sie lokale Initiativen finanziell unterstützen.

## 2. Benchmarks für Exzellenz

«Benchmarks für Exzellenz» sind diejenigen Initiativen und Programme, die weltweit als Vorbild für eine erfolgreiche Durchführung von Entwicklungskonzepten für nachhaltige Energie im städtischen Umfeld gelten. Über den Konvent bekunden Vertreter dieser Benchmarks für Exzellenz ihre Bereitschaft, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen und die Städte bei der Durchführung vergleichbarer geeigneter Ansätze zu unterstützen, und engagieren sich, den Know-how-Transfer durch die Weitergabe von Informationen und Leitlinien, die Teilnahme an Veranstaltungen der Unterzeichner des Konvents und allgemein die ständige Zusammenarbeit mit dem Konvent zu fördern.

## 3. Unterstützende Strukturen

Der Konvent der BürgermeisterInnen steht Städten aller Größenordnungen in Europa offen. Diejenigen Städte, die aufgrund ihrer Größe nicht über die Ressourcen verfügen, die für die Erstellung eines Inventars oder die Arbeiten an einem Aktionsplan bzw. für dessen Entwurf erforderlich sind, sollten von Verwaltungen unterstützt werden, die über diese Kapazitäten verfügen. Diese unterstützenden Strukturen können Regionen, Bezirke, Provinzen, Ballungsgebiete, NUTS-III-Gebiete oder Metropolen sein. Jede unterstützende Struktur wird von der Kommission ausdrücklich als Hauptakteur im Konvent anerkannt. Der Grad der Beteiligung am Konvent sowie die spezifischen Bedingungen für eine solche Beteiligung (einschließlich der Entscheidungsbefugnisse) werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ausgeführt.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Claudia Feld-Wielpütz

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10**

**Federführung: 6/10**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 04.10.12 Mü.**

## Antrag

**Datum: 04.10.2012**

**Drucksachen-Nr.: 12/0339**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

24.10.2012

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Resolution zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans**

**Sachverhalt / Begründung:**

Vorlage wird rechtzeitig vor der Sitzung nachgereicht.

Georg Schell

Claudia Feld-Wielpütz

# Aufbruch!



**Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin**

---

Ihr/e Gesprächspartner/in:

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD**

**Federführung: RD**

**Termin f. Stellungnahme: 19.10.12**

**erledigt am: 05.10.12 Mü.**

## Antrag

**Datum: 05.10.2012**

**Drucksachen-Nr.: 12/0340**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

24.10.2012

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, einen Standard für das Zusammenwirken von Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen der Stadt in Form eines ‚Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Sankt Augustin‘ festzulegen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Kodex-Entwurfes zu beauftragen.

### Sachverhalt / Begründung:

Wie auch andere Kommunen so erfüllt die Stadt Sankt Augustin einen Teil ihrer originären Aufgaben (z. B. Wasserversorgung) und auch zusätzlich übernommene Aufgaben (z. B. Energieversorgung) nicht mehr in ihrer Kernverwaltung, sondern in privatrechtlichen Unternehmen in städtischem Teil- oder Voll-Eigentum. Fragen der transparenten Steuerung und Kontrolle sowie der Harmonisierung mit den globalen Gemeinwohlzielen der Stadt bleiben dabei so lange in einer Grauzone, wie dazu keine Regelungen getroffen worden sind. Die Stadt ist jedoch verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen (Anstalten, Betrieben und Gesellschaften) eine gute, also verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten.

ten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl orientiert.

Diese Verpflichtung soll durch die Formulierung eines Public Corporate Governance Kodex eingelöst werden.

Der Public Corporate Governance Kodex "beschreibt die inneren Steuerungsformen von Organisationen und legt dar, nach welchen Kriterien dort Leitung und Kontrolle ausgeübt, wie die Aktivitäten verschiedener Organisationseinheiten miteinander ko-ordiniert und wie die Beziehungen einer Organisation zu außenstehenden Akteuren gestaltet werden." (T. Klenk / F. Nulfmeier: Public Governance als Reformstrategie, Edition der Hans Böckler Stiftung, 1997)

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Sankt Augustin soll sicherstellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen die Unternehmensinteressen, aber auch und maßgeblich die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

### **Anhang**

Beispiel für einen Public Corporate Governance Kodex

## **Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Stadt Sankt Augustin**

### **Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften**

#### **Präambel und Geltungsbereich**

Die Stadt Sankt Augustin bedient sich bei der Bereitstellung von kommunalen Leistungen ihrer Beteiligungsunternehmen, um eine optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen öffentliche Gemeinwohlbelange und der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in einer Leitlinie unter dem Titel „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Stadt Sankt Augustin“ festgeschrieben.

Die vorliegende Public Corporate Governance basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 AktG) und stellt eine Ergänzung zu den Beteiligungsrichtlinien dar.

Der Public Corporate Governance Kodex soll

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren,
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen,
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Stadtverwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Richtlinie zur Public Corporate Governance ist an der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen

Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, soweit diese mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterin bzw. vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch die Stadt Sankt Augustin soll die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden. Gehört der Stadt Sankt Augustin allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Beteiligungsunternehmen freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten.

Sofern die Beteiligungsunternehmen aufgrund von branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen von den Empfehlungen wesentlich abweichen, sind sie verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Der Rat der Stadt beschließt den Public Corporate Governance Kodex mit den darin enthaltenen Standards für die Stadt Sankt Augustin. Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance sollen für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Sankt Augustin samt deren Organen, die Mitglieder des Rates sowie die Ämter und Dienststellen zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile 50% oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance zur Anwendung empfohlen.

## **1. GesellschafterInnen und Gesellschafter**

### **1.1 Grundlagen**

1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).

1.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und deren Überwachung. Bei mittelbaren Beteiligungen ist der städtische Einfluss dadurch sicherzustellen, dass die wesentlichen Beschlüsse der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedürfen.

1.1.4 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens als erste und damit grundlegende strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffent-

lichen Auftrag der Gesellschaft fest. Eine Verankerung des Gesellschaftszwecks erfolgt bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschafts-vertrag und kann nur mit Zustimmung des Stadtrates geändert werden.

1.1.5 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## 1.2 Die Stadt Sankt Augustin als Gesellschafterin

1.2.1 Die Stadt Sankt Augustin ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften und ihr Hauptorgan ist der Rat der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat bestellte Personen vertreten.

1.2.2 Die Stadt Sankt Augustin soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance z.B. durch Gesellschaftsvertrag garantiert wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 %. Bei einer Beteiligungsquote von 50 % oder weniger soll die Stadt auf eine Bindung an den Kodex hinwirken. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

## 1.3 Aufgaben der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

1.3.1 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführungen z.B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Die Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags und die wirtschaftlichen Ziele sollen dabei klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung erörtert werden.

## 1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

1.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats sollen keine Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt mitwirken, die selbst Mitglied des Aufsichtsrats sind.

1.4.2 Der Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin wird im Internet veröffentlicht. Auf Anfrage wird er auch als Druckexemplar gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

## **2. Aufsichtsrat**

### 2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei werden die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter – soweit solche bestellt sind – durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter entsandt oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist bedeutendes Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

2.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Ge-

schäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen - soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt - in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt werden.

## 2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.

2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann. Die Kommune und das Unternehmen sollen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den -beamten und Wahlbeamtinnen bzw. -beamte/Beigeordnete.

2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechts-handlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden; ggf. soll er auf eine Anpassung hinwirken.

2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

2.2.8 Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.

2.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex in den kommunalen Beteiligungsunternehmen einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

## 2.3 Aufgaben und Befugnisse der/des Aufsichtsratsvorsitzenden

2.3.1 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit der/dem Vorsitzenden bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

2.3.3 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die / der Vorsitzende den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung. Hierbei soll von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Ab-

schlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden; Empfehlungen seitens der Abteilung für Konzernwesen, Beteiligungs- und Finanzvermögensmanagement (im Folgenden kurz Beteiligungsmanagement genannt) sollten berücksichtigt werden.

2.3.5 Die/der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats i.S.d. §§ 394, 395 AktG i.V.m. § 52 GmbHG achten.

#### 2.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

#### 2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

2.5.1 Bei der Entsendung sollte seitens des Rates der Stadt Sankt Augustin bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit städtische Vertreterinnen und Vertreter angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Entsendung ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.

2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

#### 2.6 Vergütung

2.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Sie wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und soll regelmäßig überprüft werden.

2.6.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden in Anlehnung an § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Übergangsregelungen im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert ausgewiesen. Gleiches soll für den Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin gelten.

#### 2.7 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

#### 2.8 Interessenkonflikte

2.8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Sankt Augustin, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Stadt Sankt Augustin, berücksichtigen.

2.8.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen

verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

2.8.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dienst- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen grundsätzlich nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

### 2.9 Verschwiegenheitspflicht

2.9.1 Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

2.9.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

## **3. Geschäftsführung**

### 3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden oder Sprecherin bzw. Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird – soweit gesellschaftsrechtlich nichts anderes geregelt ist - durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 108 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) GO NRW). Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

3.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

### 3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

3.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv z.B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung wahrnehmen.

3.2.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen.

3.2.3 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

3.2.4 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2.5 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGRG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.

3.2.6 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.

3.2.7 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

3.2.8 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamt-kommunalen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.

3.2.9 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.

3.2.10 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

### 3.3 Vergütung

3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführungsvergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.

3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

3.3.3 Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich etwaiger Pensionszusagen werden im Anhang zum Jahresabschluss aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen in Anlehnung an § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Übergangsregelungen individualisiert ausgewiesen. Gleiches soll für den Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin gelten.

### 3.4 Interessenkonflikte

3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte

Vorteile gewähren.

3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### 3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

### 3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, sie kann bei erstmaliger Bestellung auch kürzer sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

### 3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der Stadt Sankt Augustin eng und vertrauensvoll zusammen.

3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (mindestens im Rahmen des Quartalsberichts, bei Bedarf öfter).

3.7.4 Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Be-

darf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodexes. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte-/Kann- Vorschriften“) Stellung genommen werden.

#### **4. Verhaltenskodex**

4.1 Die Gesellschaften werden verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Dieser soll Leitlinie sein für das verantwortungsbewusste, respektvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verhalten des Unternehmens, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch untereinander. Er soll zumutbare Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Public Corporate Governance Kodex und seiner formulierten Ziele enthalten. Insbesondere soll er das unternehmerische Geschäftsgebaren in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gewährleisten.

4.2 Das Beteiligungsmanagement wirkt auf die zeitnahe Umsetzung dieser Verpflichtung hin.

<Name des Unterzeichnenden>